

## **Erbrecht im neuen Erwachsenenschutzrecht**

SIK Güter- und Erbrecht

RA Dr. iur. Alexandra Zeiter Fachanwältin SAV Erbrecht Sticher Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Zürich

> alexandra.zeiter@sszlaw.ch www.sszlaw.ch



# **Einführung**

#### **Erbrecht und Erwachsenenschutzrecht?**

- Das neue Erwachsenenschutzrecht betrifft das Erbrecht indirekt und direkt
- Ziel: Sie kennen diejenigen Gesetzesänderungen, die für erbrechtliche Rechtsgeschäfte von Bedeutung sind
- Ausgeklammert bleiben Behörden und Verfahren
- Inkrafttreten voraussichtlich per 1. Januar 2013



## Übersicht

- Das neue Erwachsenenschutzrecht
- II. Der Vorsorgeauftrag
- III. Die Patientenverfügung
- IV. Die Änderungen im Erbrecht selber Ein Überblick
- V. Besondere Nacherbeneinsetzung auf den Überrest
- VI. Erweiterte Erbvertragsfähigkeit
- VII. Beistandschaft bei einem nasciturus-Erben
- VIII. Beistand als Erbschaftsverwalter



### 1. Verwirklichte Ziele und neue Rechtsinstrumente (1/2)

- Förderung des Selbstbestimmungsrechts
  - ⇒ Vorsorgeauftrag (nZGB 360 ff.)
  - ⇒ Patientenverfügung (nZGB 370 ff.)
  - ⇒ Subsidiarität / Verhältnismässigkeit als Schranke staatlicher Eingriffe
- Stärkung der Solidarität in der Familie
  - ⇒ gesetzliches Vertretungsrecht bei der Personen-/Vermögenssorge (nZGB 374 ff.)
  - ⇒ gesetzliches Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen (nZGB 377 ff.)
- Beseitigung/Vermeidung von gesellschaftlichen Stigmatisierungen
  - ⇒ Verzicht auf Veröffentlichung der angeordneten Massnahmen
  - ⇒ Verzicht auf Begriffe wie "Vormundschaft", "Vormund", "Mündel"



### 1. Verwirklichte Ziele und neue Rechtsinstrumente (2/2)

- besserer Schutz von urteilsunfähigen Personen in Einrichtungen
  - ⇒ Betreuungsvertrag (nZGB 382)
  - ⇒ Regelung betreffend Einschränkung der Bewegungsfreiheit (nZGB 383 ff.)
  - ⇒ Gewährleistung von Kontakten und (grundsätzlich) freier Arztwahl (nZGB 386)
  - ⇒ Aufsicht der Kantone über die Einrichtungen (nZGB 387)
- Masschneiderung der amtsgebundenen Massnahmen
  - ⇒ Beistandschaft als einzige amtsgebundene Massnahme
  - ⇒ Arten von Beistandschaften: vgl. nachfolgend unter 2.
- Schaffung von Fachbehörden
  - ⇒ Interdisziplinarität (nZGB 440 I)
  - ⇒ Spruchbehörde mit mind. drei Personen (nZGB 440 II)



- 2. Behördliche amtsgebundene Massnahmen (1/2)
- a) Arten

Begleitbeistandschaft (nZGB 393)	Keine Einschränkung der HF
Vertretungsbeistandschaft (nZGB 394 / 395)	Einschränkung der Handlungsfähigkeit optional für bestimmte Angelegenheiten
Mitwirkungsbeistandschaft (nZGB 396)	Einschränkung der Handlungsfähigkeit: Mitwirkung des Beistands für bestimmte Angelegenheiten
Umfassende Beistandschaft (nZGB 398)	Keine HF: HF entfällt von Gesetzes wegen

⇒ Kombination der Beistandschaften (nZGB 397) volle HF/keine HF für best. Angelegenheiten



### 2. Behördliche amtsgebundene Massnahmen (2/2)

#### b) Ausgestaltung

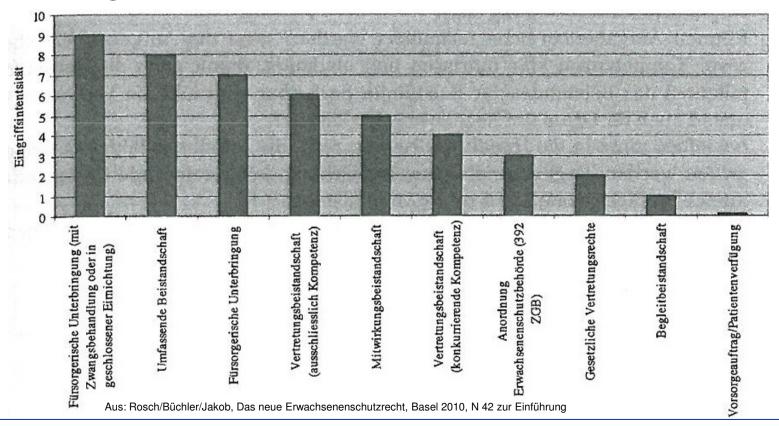
- Zwar gesetzliche Typisierung der Massnahmen, aber
  - ⇒ Flexible massgeschneiderte Ausgestaltung der einzelnen Massnahme
  - ⇒ Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips
  - ⇒ Subsidiarität zum Vorsorgeauftrag und zur Patientenverfügung

### 3. Pro memoria: Behördliche nicht amtsgebundene Massnahmen

- Erforderliche Vorkehrungen der Erwachsenenschutzbehörde (nZGB 392)
- Fürsorgerische Unterbringung (nZGB 426 ff.)



### 4. Stufenfolge der Massnahmen





### 1. Ausgangslage

- Was ist das: Vollmacht/Auftrag der betroffenen Person an einen Vorsorgebeauftragten für den Fall der Urteilsunfähigkeit
- Heute geregelt in OR 35: Vollmacht über den Verlust der Handlungsfähigkeit hinaus, vgl. BGE 132 III 222 (Gültigkeit einer solchen Vollmacht), in BGE 134 III 385 wurde hingegen eine Vollmachtlösung für unzulässig erachtet
- Neu geregelt in nZGB 360 369

#### 2. Definition und Inhalt des Vorsorgeauftrages

- Definition vgl. nZGB 360 I
- Mögliche Inhalte eines Vorsorgeauftrages (vgl. nZGB 360 I):
  - Personensorge
  - Vermögenssorge
  - Vertretung im Rechtsverkehr
- Zulässig sind auch konkrete Handlungsanweisungen (nZGB 360 II)



### 3. Wer kann einen Vorsorgeauftrag errichten

- Voraussetzung ist volle Handlungsfähigkeit (nZGB 360 I)
  - Urteilsfähigkeit
  - Volljährigkeit

#### 4. Formvorschriften

- Formerfordernis entspricht den testamentarischen Formen (nZGB 361 I)
  - Eigenhändiges Testament (nZGB 361 I/II)
  - Öffentliche Beurkundung
- Möglichkeit der Hinterlegung des Vorsorgeauftrages; Registerführung beim Zivilstandsamt (nZGB 362 III)

### 5. Wer kann als Beauftragter eingesetzt werden

Natürliche oder juristische Person



#### 6. Widerruf und Erlöschen

- Jederzeitiger Widerruf möglich (nZGB 362 I)
- ABER: Voraussetzung für einen Widerruf:
  - Urteilsfähigkeit des Betroffenen
  - Einhaltung der für die Errichtung vorgeschriebenen Form oder Vernichtung der Urkunde (nZGB 362 II/III)
- Erlöschen des Vorsorgeauftrages
  - wenn die betroffene Person die Urteilsfähigkeit wieder erlangt (nZGB 369 I)
  - mit dem Tod der betroffenen Person
  - Keine gesetzliche Befristung!
  - Kündigung durch den Beauftragten
    - 2monatige K'frist auf beliebiges Datum; schriftliche Kündigung (nZGB 367 I)
    - Fristlose Kündigung bei wichtigem Grund (nZGB 367 II)



### 7. Einzelfragen

- Wirkung bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit
- Keine Verpflichtung, den Auftrag anzunehmen
- Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit (nZGB 366)
- Erwachsenenschutzbehörde erlässt Verfügung zur Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages und stellt dem Beauftragten eine Urkunde aus (nZGB 363 III)
- Kontrolle und ggf. Massnahmen durch Erwachsenenschutzbehörde, insbes. auch Entzug der Vollmacht (nZGB 368)



## III. Die Patientenverfügung

### 1. Ausgangslage

- Was ist das: Anordnungen in Bezug auf künftige medizinische Massnahmen für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit
- Heute lediglich teilweise in kantonalen Gesundheitsgesetzen geregelt
- Neu geregelt in nZGB 370 373

### 2. Inhalt des Vorsorgeauftrages

- Zwei Arten von Verfügungen, die kombiniert werden können:
  - Zustimmung zu oder Ablehnung bestimmter medizinischer Massnahmen für den Fall einer bestimmten Situation; Nennung von Gesichtspunkten, welche die Ärzteschaft und der gesetzliche Vertreter berücksichtigen sollen (nZGB 370 I)
  - Bezeichnung einer natürlichen Person, welche bei Urteilsfähigkeit über die zu treffenden medizinischen Massnahmen selber entscheiden soll (nZGB 370 II)



## III. Die Patientenverfügung

### 3. Wer kann eine Patientenverfügung errichten

- Vorraussetzung ist nur Urteilsfähigkeit, keine volle Handlungsfähigkeit erforderlich (nZGB 370 l)

#### 4. Formvorschriften

- Einfache Schriftlichkeit genügt, zusätzlich Datierung (nZGB 371 I)
- Möglichkeit des Eintrags auf einer Versichertenkarte (nZGB 371 II)

### 5. Wer kann als Beauftragter eingesetzt werden

Nur natürliche Person (nZGB 370 II)

#### 6. Widerrufbarkeit

Wie Vorsorgeauftrag (nZGB 371 III)



## III. Die Patientenverfügung

### 7. Wirkungen

- Wirksamkeit nur bei Urteilsunfähigkeit des Patienten
  - Problematik des faktischen Widerstandes gegen eine Behandlung, die in der Patientenverfügung gewünscht wird
- Einer gültigen Patientenverfügung ist in der Regel Folge zu leisten (n/GB 372 II)
  - ABER: Bestehen begründete Zweifel daran, dass die Patientenverfügung noch dem Willen des Patienten entspricht, ist die Verfügung für die behandelnden Ärzte unverbindlich

### 8. Eingreifen der Erwachsenenschutzbehörde

 Kontrolle und ggf. Massnahmen durch Erwachsenenschutzbehörde, insbes. auch Entzug der Vollmacht (nZGB 373 I/II i.V.m. 368)



# IV. Die Änderungen im Erbrecht – Eine Übersicht

#### - Redaktionelle Anpassungen

⇒ nZGB 544 II: Beistandschaft bei ungeborenem Erben (Anpassung an neuen 544 I<sup>bis</sup>)

⇒ nZGB 553 I: Inventaraufnahme (Anpassung an Terminologie)

### - Materielle Änderungen

⇒ nZGB 468: Erweiterung der Erbvertragsfähigkeit

⇒ nZGB 492a/531: Neue Verfügungsart: Besondere Nacherbeneinsetzung auf den Überrest

⇒ nZGB 544 Ibis: Ernennung des Beistands (bisher nur Vormund) als Erbschaftsverwalter

⇒ nZGB 554 III: Erweiterte Einsetzungsmöglichkeit eines Beistands bei ungeborenem Erben

#### - Nicht übernommene Gesetzesänderung

⇒ nZGB 510 I: gültiger Widerruf des öffentlichen Testaments nur bei

Mitteilung an die beurkundende Urkundsperson



#### 1. Wortlaut

#### nZGB 492a

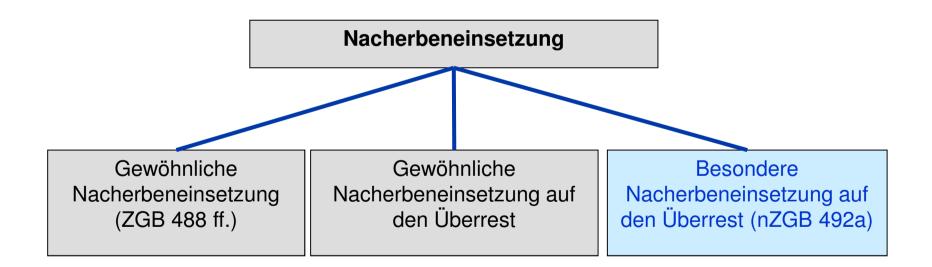
- <sup>1</sup> Ist ein Nachkomme dauernd urteilsunfähig und hinterlässt er weder Nachkommen noch einen Ehegatten, so kann der Erblasser eine Nacherbeneinsetzung auf den Überrest anordnen.
- <sup>2</sup> Die Nacherbeneinsetzung fällt von Gesetzes wegen dahin, wenn der Nachkomme wider Erwarten urteilsfähig wird.

#### nZGB 531

Eine Nacherbeneinsetzung ist gegenüber einem pflichtteilsberechtigten Erben im Umfang des Pflichtteils ungültig; vorbehalten bleibt die Bestimmung über urteilsunfähige Nachkommen.



### 2. Nacherbeneinsetzung - Überblick



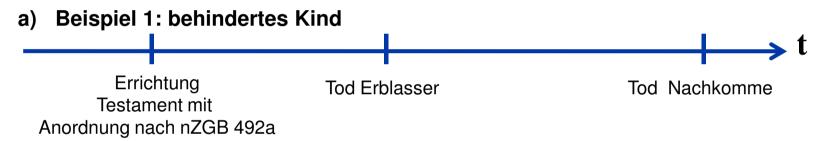


#### 3. Voraussetzungen

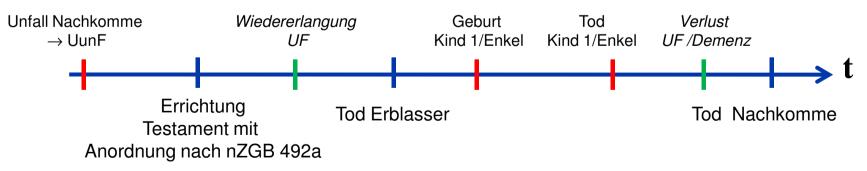
- a) Beschränkung des Vorerben auf Nachkommen
  - ⇒ nicht: andere pflichtteilgeschützte Erben
  - ⇒ zu Lasten aller Nachkommen (auch Enkel, Urenkel etc.)
  - ⇒ keine Einschränkung betreffend Nacherbe beliebige Personen einsetzbar
- b) Dauernde Urteilsunfähigkeit des Nachkommen
  - ⇒ dauernd = mit der Wiedererlangung der UF darf *schlicht nicht* gerechnet werden
  - ⇒ massgebend ist Ursache der Urteilsunfähigkeit und medizinische Prognose
- c) Kinder- und Ehelosigkeit (und ohne eingetragene Partnerschaft)
- d) Fehlende Verfügung von Todes wegen des Nachkommen (?)



### 4. Massgebender Zeitpunkt betreffend Voraussetzungen (1/3)



#### b) Beispiel 2: Unfall des Nachkommen





### 4. Massgebender Zeitpunkt betreffend Voraussetzungen (2/3)

- nZGB 492a
  - <sup>1</sup> Ist ein Nachkomme dauernd urteilsunfähig und hinterlässt er weder Nachkommen noch einen Ehegatten, so kann der Erblasser eine Nacherbeneinsetzung auf den Überrest anordnen.
  - <sup>2</sup> Die Nacherbeneinsetzung fällt von Gesetzes wegen dahin, wenn der Nachkomme wider Erwarten urteilsfähig wird.
- keine Nachkommen und Ehegatte hinterlässt (Abs. 1)
  - ⇒ Ehe- und Kinderlosigkeit: Zeitpunkt des Todes des Vorerben
- wider Erwarten urteilsfähig wird (Abs. 2)



### 4. Massgebender Zeitpunkt betreffend Voraussetzungen (3/3)

Voraussetzung	Zeitpunkt		
	Errichtungszeitpunkt	Tod Erblasser	Tod Vorerbe
Urteilsunfähigkeit	X	X	X
Kinder- und Ehelosigkeit	X	X	x
Fehlende VvTw			x

X = gemäss Gesetzestext X = gemäss ratio legis

- ⇒ Frage nach Gültigkeit einer bes. Nacherbensetzung auf den Überrest kann erst bei **Tod des Vorerben** beantwortet werden
- ⇒ Empfehlung: Anordnung von Ersatzverfügungen (ZGB 487)



- 5. Rechtsfolgen (1/2)
- a) bei gültiger Anordnung
- keine Herabsetzbarkeit (vgl. nZGB 531 zweiter Satzteil)
- Rechte und Pflichten des Vorerben
  - ⇒ keine Regelung im Gesetz, daher:
  - ⇒ primär: Anordnung des Erblassers
  - ⇒ sekundär: die von Lehre/Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur einfachen Nacherbeneinsetzung auf den Überrest, z.B.
    - Aufnahme eines Inventars
    - Vermutung der Befreiung der Sicherstellungspflicht
    - unbedingtes und unbefristetes Verfügungsrecht (inkl. Verbrauch des Kapitals; Ausnahme Schenkungsverbot und keine Verfügung durch Testament/Erbvertrag)
    - verhältnismässiger Verbrauch von Vorerbschafts- und eigenem Vermögen? ABER in casu Berücksichtigung, dass Rückabwicklung bis zum Tod des Vorerben möglich sein muss, daher
    - ⇒ zuerst Verbrauch des eigenen Vermögens, dann des Vorerbschaftsvermögens?



- 5. Rechtsfolgen (2/2)
- b) bei ungültiger Anordnung
- nZGB 492 II
  - <sup>2</sup> Die Nacherbeneinsetzung fällt von Gesetzes wegen dahin, wenn der Nachkomme wider Erwarten urteilsfähig wir.
  - ⇒ Bei Urteilsunfähigkeit: Wegfall von Gesetzes wegen: Nichtigkeit der Anordnung
  - ⇒ gesetzliche Erbfolge
- Was gilt bei Fehlen der weiteren Voraussetzungen?
  - Meines Erachtens:
    - Wegfall von Gesetzes wegen ⇒ gesetzliche Erbfolge
    - Ausnahme bei Anordnung zu Lasten eines anderen pflichtteilsgeschützten Erben (= gewöhnliche Nacherbeneinsetzung auf den Überrest) ⇒ Herabsetzbarkeit



### 6. Intertemporalrechtliche Aspekte

- SchIT ZGB 16 III
  - Gilt neues Recht, sofern Erblasser nach Inkrafttreten verstirbt
- Fazit
  - Anordnung bereits heute möglich und sinnvoll verbunden mit Ersatzverfügung
    - für den Fall, dass der Erblasser vor dem 1. Januar 2013 verstirbt
    - für den Fall, dass besondere Nacherbeneinsetzung auf Überrest wegen Fehlen einer Voraussetzung von Gesetzes wegen dahinfällt



### 1. Ausgangslage

Art. 467 ZGB (Testament)

Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, ist befugt, unter Beobachtung der gesetzlichen Schranken und Formen über sein Vermögen letztwillig zu verfügen.

#### Art. 468 ZGB (Erbvertrag)

Zur Abschliessung eines Erbvertrages bedarf der Erblasser der Mündigkeit.

#### ⇒ Konsequenz de lege lata:

<u>entmündigte</u> urteilsfähige Personen sind gemäss h.L. testier-, aber nicht erbvertragsfähig (urteilsfähige Personen unter Beistandschaft oder Beiratschaft sind dagegen erbvertragsfähig)



### 2. Übersicht de lege ferenda

#### Art. 468 nZGB (Erbvertrag)

- <sup>1</sup> Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann als Erblasser einen Erbvertrag abschliessen.
- <sup>2</sup> Personen unter Beistandschaft, die den Abschluss eines Erbvertrags umfasst, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Verfügungsform	De lege lata	De lege ferenda
Testament	<ul><li>- Urteilsfähigkeit</li><li>- vollendetes 18. Altersjahr</li></ul>	<ul><li>- Urteilsfähigkeit</li><li>- vollendetes 18. Altersjahr</li></ul>
Erbvertrag	- Mündigkeit	<ul><li>Urteilsfähigkeit</li><li>vollendetes 18. Altersjahr</li><li>ev. Zustimmung des Beistands</li></ul>



- 3. Voraussetzungen nach nZGB 468 (1/3)
- a) Urteilsfähigkeit (nZGB 468 I i.V.m. nZGB 16)
  - ⇒ Verstandes- und Willenskomponente
  - ⇒ Konkrete Beurteilung (Relativität der Urteilsfähigkeit)
  - ⇒ Zeitpunkt des Abschlusses, bei Sukzessivverfahren bei Beratung und Beurkundung
  - ⇒ keine verminderte Urteilsfähigkeit für verbeiständete Personen
  - ⇒ keine Erbvertrags- (und Testier-)fähigkeit von urteilsunfähigen Personen
- b) Vollendetes 18. Altersjahr (nZGB 468 I i.V.m. nZGB 14)
  - ⇒ Volljährigkeit (ZGB 14), d.h. zu Beginn des 18. Geburtstags



- 3. Voraussetzungen nach nZGB 468 (2/3)
- c) Zustimmung des Beistands (nZGB 468 II)
  - nZGB 468 II

<sup>2</sup> Personen unter Beistandschaft, die den Abschluss eines Erbvertrags umfasst, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

#### **Erste Voraussetzung**

Bestehen einer Beistandschaft, wobei nur jene Massnahmen in Frage kommen, bei denen die Handlungsfähigkeit beschränkt wird,

#### namentlich

- ⇒ Vermögensverwaltungsbeistandschaft
- Umfassende Beistandschaft
- andere Beistandschaften nur in Kombination mit beiden Erstgenannten

#### **Zweite Voraussetzung**

+ explizite Aufnahme der Aufgabe im Aufgabenkatalog des Beistands



- 3. Voraussetzungen nach nZGB 468 (3/3)
- c) Zustimmung des Beistands (nZGB 468 II)
  - blossen Mitwirkung, keine Vertretung der verbeiständeten Person
  - Zeitpunkt
    - ⇒ vorgängig, gleichzeitig oder nachträglich
    - ⇒ Empfehlung: bei Vertragsunterzeichnung
- Form
  - ⇒ formlos möglich, auch konkludent
  - ⇒ Empfehlung: Schriftform
  - ⇒ für jeden Erbvertrag gesondert
- fehlende Zustimmung führt zur Ungültigkeit ⇒ Ungültigkeitsklage (ZGB 519 I Z. 1)
- d) keine Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde



### 4. Eingeschränkter Anwendungsbereich nZGB 468

#### - in sachlicher Hinsicht

- ⇒ Einseitige Klauseln im Erbvertrag ⇒ ZGB 467
- ⇒ Regelungen mit Bezug auf RG unter Lebenden ⇒ ZGB 12 ff.

#### in persönlicher Hinsicht

- ⇒ Erbverträge, an denen Verbeiständete nicht als Erblasser mitwirkt
- ⇒ evtl. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (ZGB 18)
- ⇒ evtl. Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde (ZGB 416)

#### in zeitlicher Hinsicht

- ⇒ Keine Anwendung während laufendem Verfahren, ob eine Massnahme angeordnet wird
- ⇒ Keine Anwendung bei Prüfung eines Wechsels zu handlungsbeschränkender Massnahme



### 5. Intertemporalrechtliche Aspekte

#### Wortlaut von SchIT ZGB 16 I

- massgebend für Bestimmung der Verfügungsfähigkeit ist der Errichtungszeitpunkt
- ⇒ Heute errichteter Erbvertrag einer entmündigten, aber urteilsfähigen Person wäre ungültig

#### Auslegung von SchlT ZGB 16 I durch Lehre

- Massgebend ist, ob der Erblasser im Errichtungszeitpunkt mit Bezug auf die Anordnungen urteilsfähig war
- ⇒ Heute errichteter Erbvertrag einer entmündigten, aber urteilsfähigen Person, die nach dem
  1. Januar 2013 stirbt, wäre gültig

#### **⇒** Fazit und Empfehlung:

Sofern eine entmündigte, aber urteilsfähige Person bereits heute einen Erbvertrag als Erblasser abschliesst, sollte zusätzlich die Zustimmung des Vormunds eingeholt werden



# VII. Beistandschaft für ungeborenes Kind

#### 1. ZGB 544: De lege lata – de lege ferenda

Das Kind ist vom Zeitpunkt der Empfängnis an unter dem Vorbehalt erbfähig, dass es lebendig geboren wird.

<sup>1bis</sup> Erfordert es die Wahrung seiner Interessen, so errichtet die Kindeschutzbehörde eine Beistandschaft.

Wird das Kind tot geboren, so fällt es für den Erbgang ausser Betracht.

### 2. Neu: Erweiterte Kompetenzen des Beistands eines nasciturus

- Bisher:
  - Kompetenzen mit Bezug auf Vermögensverwaltung und Feststellung der Vaterschaft
- Neu:
  - beliebige Kompetenzen zur Wahrung des Kindesinteressen



### VIII. Beistand als Erbschaftsverwalter

### 1. ZGB 554: De lege lata – de lege ferenda

<sup>3</sup>Stirbt eine bevormundete Person, so liegt, wenn keine Anordnung getroffen wird, die Erbschaftsverwaltung dem Vormund ob.

<sup>3</sup> Stand die verstorbene Person unter Beistandschaft, welche die Vermögensverwaltung umfasst, so obliegt dem Beistand auch die Erbschaftsverwaltung, sofern nichts anderes angeordnet ist.

### 2. Neu: Erweiterte Einsetzungsmöglichkeit des Beistands

- Bisher:
  - es konnte lediglich der Vormund als Erbschaftsverwalter eingesetzt werden
- Neu:
  - es kann der Beistand als Erbschaftsverwalter eingesetzt werden, sofern eine der folgenden Beistandschaften bestand:
    - ⇒ Vermögensverwaltungsbeistandschaft
    - ⇒ andere Beistandschaft in Kombination mit der Verwaltungsbeistandschaft
    - ⇒ umfassende Beistandschaft